



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7415/1-Pr 1/94

II-14148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

6466 IAB

1994 -06- 24

zu 6553 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6553/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Telefonüberwachung in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Anträge auf Telefonüberwachung wurden aufgegliedert auf die einzelnen Bundesländer in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 jeweils gestellt?
2. Wieviele dieser Anträge wurden im gleichen Zeitraum und mit der gleichen Aufgliederung davon genehmigt?
3. Bei wievielen verschiedenen Richtern wurden die Anträge auf Telefonüberwachung gestellt? Wieviele Anträge fielen dabei jeweils auf den einzelnen Richter?
4. In wievielen Fällen wurden die Betroffenen nach Erfolg der Telefonüberwachung gemäß Aufgliederung in Frage 1 von diesem Faktum informiert?
5. Wieviele Beschwerden bezüglich erfolgter Telefonüberwachung wurden gemäß Aufgliederung in Frage 1 jeweils eingereicht?
6. Wie beurteilt der Minister die Zwischenbilanz über die derzeitige gesetzliche Situation der Telefonüberwachung in Österreich? Sind Änderungen bzw.

2

Verbesserungen geplant? Kam es in den vergangenen Jahren zu Rechtsverfahren wegen behaupteter Verstöße gegen den Datenschutz bzw. andere gesetzliche Rahmenbedingungen? Wenn ja, welche mit welchem konkreten Ergebnis?

7. Wie beurteilt der Minister die Pläne auf Einführung des großen Lauschangriffes auch in Österreich? Welche Aussagen können überhaupt über die Effizienz dieser Maßnahme getroffen werden? In wievielen Fällen wäre die Maßnahme durchschnittlich in Österreich anwendbar, wenn man internationale Erfahrungen hier als Vergleichswert heranzieht? Welches konkrete Prozedere entwickelt das Justizministerium in der Diskussion über den großen Lauschangriff? Bis wann rechnet der Minister mit einer Entscheidung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Nachstehend ist jenes Zahlenmaterial angeführt, das die einzelnen Staatsanwaltschaften aufgrund der dortigen Aufzeichnungen und zum Teil nach Einschau in einzelne Strafakten bekanntgegeben haben. Insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Wien ist es jedoch, auch unter Bedachtnahme auf die angespannte Auslastungssituation, nicht vertretbar, in mehr als 350 Fällen Einsicht in zum Teil umfangreiche Strafakten zu nehmen. Vor allem für den Bereich dieser Staatsanwaltschaft mußte daher von einer detaillierten Beantwortung der Punkte 3 bis 5 Abstand genommen werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage weise ich darauf hin, daß gemäß § 149 a Abs. 2 StPO in der bis 31.12.1993 gültigen Fassung und nunmehr gemäß § 149 b Abs. 1 StPO der Ratskammer die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zusteht. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Auch in all jenen Fällen, in denen ein Untersuchungsrichter mit einer Telefonüberwachung befaßt war, ist daher jedenfalls eine Entscheidung der Ratskammer über die Zulässigkeit dieser Maßnahme ergangen. Gemäß § 12 Abs. 1 StPO handelt es sich bei der Ratskammer um eine Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz, die ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern faßt.

PARL 7415 (Pr1)

- 3 -

Auf eine allenfalls unterschiedliche Zählung der Fälle von Telefonüberwachungen wird bei den einzelnen Staatsanwaltschaften gesondert hingewiesen.

Wien

Staatsanwaltschaft Wien:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
61	50	98	149

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt. Unmittelbar aneinander anschließende Überwachungen desselben Anschlusses wurden als ein Fall, Überwachungen von mehreren Anschlüssen auch ein und desselben Inhabers in der selben Strafsache jedoch gesondert als mehrere Fälle gezählt.

Die Zunahme der Überwachungsfälle in den letzten Jahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Anstieg der organisierten Kriminalität begründet. Die überwiegende Anzahl der Fälle der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bezieht sich auf organisierte Kriminalität, insbesondere Suchtgifthandel.

Der Staatsanwaltschaft Wien ist kein Fall bekannt, in dem ein Antrag auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs vom Gericht abgelehnt worden wäre.

Soweit durch fallweise Akteneinsicht bekannt ist, wurden die Mitteilungspflichten nach § 149 b Abs. 2 (alte Fassung) StPO, also die Verständigung des Inhabers der überwachten Fernmeldeanlage und des Verdächtigen (Beschuldigten) nach Beendigung der Überwachung, vom Landesgericht für Strafsachen Wien regelmäßig beachtet.

Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien:

In den Jahren 1990 bis 1993 wurden keine Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

- 4 -

Niederösterreich**Staatsanwaltschaft Korneuburg:**

In den Jahren 1990 bis 1993 wurden keine Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
1	1	0	2

(ein Antrag bezüglich zweier Anschlüsse)

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Alle angeführten Anträge waren an die Ratskammer des Kreis-, jetzt Landesgerichtes Krems an der Donau gerichtet und wurden von ihr behandelt.

Alle Betroffenen wurden von der Tatsache der Telefonüberwachung informiert.

In keinem der Fälle kam es zu Beschwerden.

Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
0	2	3	1

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden genehmigt.

Mit den Anträgen waren insgesamt drei Untersuchungsrichter befaßt. Dabei entfielen auf einen Richter drei, auf einen zwei und auf einen ein Antrag.

- 5 -

In drei der angeführten Fälle ist eine Verständigung der Betroffenen durch den Untersuchungsrichter offenbar unterblieben. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde ersucht, in Hinkunft auf die Einhaltung der nach § 149 b StPO bestehenden Verständigungspflichten zu dringen.

Beschwerde wurde in keinem Fall erhoben.

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
2	1	2	1

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Allen Anträgen wurde vom Gericht stattgegeben.

Abgesehen von der Genehmigung durch die Ratskammer waren alle drei Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wr. Neustadt mit der weiteren Durchführung der Telefonüberwachung befaßt.

In allen Fällen wurde den Verständigungspflichten entsprochen.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Burgenland

Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
0	1	4	11

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Im Jahre 1991 entfiel der einzige Antrag auf Telefonüberwachung auf einen Untersuchungsrichter, im Jahre 1992 war ein Untersuchungsrichter mit vier Fällen und im Jahre 1993 ein Untersuchungsrichter mit vier und ein weiterer mit sieben Fällen befaßt.

- 6 -

In allen Fällen wurden die Betroffenen von der stattgefundenen Telefonüberwachung verständigt.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Steiermark

Staatsanwaltschaft Graz:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
5	5	3	4

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Abgesehen von der Genehmigung durch die Ratskammer waren

1990	1991	1992	1993
3	3	1	4
(1 Richter: 3 Fälle 2 Richter: je ein Fall)	(1 Richter: 3 Fälle 2 Richter: je ein Fall)	(1 Richter: 3 Fälle)	(4 Richter: je 1 Fall)

Richter mit diesen Anträgen befaßt.

Nach Beendigung der Telefonüberwachungen wurden alle Betroffenen verständigt.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Staatsanwaltschaft Leoben:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
2	1	3	1

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

- 7 -

Sämtliche Anträge wurden bei zwei verschiedenen Vorsitzenden der Ratskammer gestellt. Dabei entfielen in den Jahren 1990 bis 1992 auf den als Vorsitzenden fungierenden Richter sechs Fälle und im Jahre 1993 auf den als Vorsitzenden fungierenden Richter ein Antrag.

In sämtlichen Fällen wurden die Betroffenen von der erfolgten Telefonüberwachung informiert.

In keinem Fall wurde Beschwerde erhoben.

Kärnten

Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
8	11	11	9

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Sämtliche Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Abgesehen von der Genehmigung durch die Ratskammer hat ein Untersuchungsrichter im Jahre 1990 in sieben, 1991 in neun, 1992 in zehn und 1993 in neun Fällen die Telefonüberwachung vorläufig wegen Gefahr im Verzug genehmigt.

Die Verständigung der Betroffenen erfolgte 1990 in sieben, 1991 in acht, 1992 in neun und 1993 in sieben Fällen.

Im Jahre 1991 wurde eine Beschwerde erhoben, die jedoch als verspätet zurückgewiesen wurde.

- 8 -

Oberösterreich**Staatsanwaltschaft Linz:**

Es wurden

1990	1991	1992	1993
14	9	7	7

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Sämtliche Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Abgesehen von der Genehmigung durch die Ratskammer wurden wegen Gefahr im Verzug

1990	1991	1992	1993
10	7	2	3
(1 Richter: 5 Fälle 1 Richter: 2 Fälle 3 Richter: je ein Fall) vier Strafakten jedoch nicht greifbar	(1 Richter: 3 Fälle 1 Richter: 2 Fälle 2 Richter: je ein Fall)	(1 Richter: 2 Fälle) ein Akt nicht greif- bar	(3 Richter: je ein Fall)

Anträge vom Untersuchungsrichter genehmigt.

Soweit in die Strafakten eingesehen werden konnte, wurden im Jahre 1990 in zehn, 1991 in sechs, 1992 in sechs und 1993 wiederum in sechs Fällen die Betroffenen verständigt.

Soweit der Staatsanwaltschaft Linz bekannt ist, wurde lediglich im Jahre 1990 eine Beschwerde erhoben.

Staatsanwaltschaft Wels:

Es wurden

	1990	1991	1992	1993
Betreffend:	4 11 Anschlüsse	7 8 Anschlüsse	3 7 Anschlüsse	5 8 Anschlüsse

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

PARL 7415 (Pr1)

- 9 -

Von den stattgefundenen Telefonüberwachungen wurden in den Jahren 1990 bis 1992 sämtliche Betroffenen, im Jahre 1992 in zwei Fällen die Betroffenen verständigt. In den weiteren Verfahren ist eine Verständigung bislang aus kriminaltaktischen Gründen unterblieben.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Staatsanwaltschaft Steyr:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
1	2	2	3

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Sämtliche Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Abgesehen von der Genehmigung durch die Ratskammer war der einzige Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Steyr mit diesen Anträgen befaßt.

Alle Betroffenen wurden verständigt.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
1	0	1	5

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Im Jahre 1993 waren zwei Richter, davon einer mit zwei und einer mit drei Fällen befaßt.

PARL 7415 (Pr1)

Im Jahre 1990 erfolgte keine Verständigung des Betroffenen, weil dieser flüchtig ist. 1992 wurde der Betroffene ebenfalls nicht verständigt, weil er schon zuvor der Telefonüberwachung zugestimmt hat. Von den im Jahre 1993 stattgefundenen Telefonüberwachungen wurden in drei Fällen die Betroffenen informiert, in zwei Fällen sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Beschwerde wurde in keinem Fall erhoben.

Salzburg

Staatsanwaltschaft Salzburg:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
9	10	6	5

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt, wobei jedoch nur jene Telefonüberwachungen registriert wurden, die das Gericht bewilligt hat. Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg dürften im Zeitraum 1990 bis 1993 etwa drei bis vier Anträge abgewiesen worden sein.

Die Anträge wurden bei den Untersuchungsrichtern des Landesgerichtes Salzburg gestellt. Es handelt sich hierbei um fünf Planstellen, die im vorliegenden Zeitraum von sieben Richtern besetzt waren. Laut Schätzung der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde der größere Teil dieser Telefonüberwachungen (ca. 70%) von dem für Suchtgiftsachen zuständigen Untersuchungsrichter behandelt.

In allen Fällen wurden die Betroffenen nach Abschluß der Telefonüberwachung verständigt.

Beschwerden wurden nicht erhoben.

- 11 -

TirolStaatsanwaltschaft Innsbruck:

Es wurden

1990	1991	1992	1993
18	16	14	22

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt, wobei Anträge auf Fortsetzung einer Telefonüberwachung gesondert gezählt wurden.

Von diesen Anträgen wurden

1990	1991	1992	1993
18	16	13	18

genehmigt.

Die Anträge wurden laut nachstehender Aufstellung direkt bei der Ratskammer bzw. beim Untersuchungsrichter gestellt.

	1990	1991	1992	1993
Ratskammer	10	1	4	6
U-Richter	8	15	10	16
	(2 Richter: je 3 Fälle 2 Richter: je 1 Fall)	(1 Richter: 6 Fälle 1 Richter: 3 Fälle 2 Richter: je 2 Fälle 2 Richter: je 1 Fall)	(1 Richter: 8 Fälle 1 Richter: 2 Fälle)	(1 Richter: 6 Fälle 1 Richter: 3 Fälle 3 Richter: je 2 Fälle 1 Richter: 1 Fall)

Alle Betroffenen wurden nach erfolgter Telefonüberwachung verständigt.

Lediglich im Jahre 1992 wurden zwei Beschwerden erhoben.

- 12 -

Vorarlberg**Staatsanwaltschaft Feldkirch:**

Es wurden

1990	1991	1992	1993
3	2	1	3

Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Alle Anträge wurden vom Gericht genehmigt.

Diese Anträge wurden bei drei Untersuchungsrichtern gestellt, wobei einer mit zwei, einer mit drei und ein weiterer mit vier Anträgen befaßt war.

Alle Betroffenen wurden von der erfolgten Telefonüberwachung verständigt.

Beschwerden wurden keine erhoben.

Zu 6:

Die Bestimmungen über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs wurden im Rahmen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1994 neu gefaßt und grundlegend umgestaltet (§§ 149a bis 149c StPO):

Die Telefonüberwachung mit Zustimmung des Inhabers der Fernmeldeanlage wurde erleichtert; im übrigen wurden die Voraussetzungen für die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs enger gefaßt. Die Rechtsstellung Dritter, die - ohne selbst verdächtig zu sein - als Anrufer oder als Angerufene mit der überwachten Fernmeldeanlage in Verbindung treten oder sie benützen, wurde verbessert. In Schriftform sind nur diejenigen Teile der Aufnahme zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§ 149c Abs. 1 StPO). Sogenannte "Zufallsfunde" dürfen gegen den Beschuldigten jedenfalls, gegen Dritte jedoch nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn eine gezielte Überwachung zulässig gewesen wäre, sofern der Verdacht von vornherein bestanden hätte. Die Beweisverwertungsverbote sind durch Nichtigkeitssanktion abgesichert (§ 149c Abs. 3 StPO).

Im Hinblick auf diese wesentlichen Neuerungen, die erst vor rund sechs Monaten in Kraft getreten sind, halte ich derzeit weitere Verbesserungen der Rechtslage nicht für erforderlich.

Zu Rechtsverfahren wegen behaupteter Verstöße gegen den Datenschutz bzw. andere gesetzliche Rahmenbedingungen ist es nach den Berichten der Staatsanwaltschaften in den vergangenen Jahren nicht gekommen. Lediglich in einer Strafsache wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz von der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen zwei Beschlüsse des Untersuchungsrichters und der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien aus dem Jahre 1989 erhoben. Mit Urteil vom 23.4.1991 hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß diese Beschlüsse insoweit das Gesetz verletzt haben, als darin abgelehnt wurde, aus den angeordneten Telefonüberwachungen jene Tonbandaufzeichnungen zu vernichten, welche Gespräche des Beschuldigten mit seinem Verteidiger betreffen. Die Beschlüsse wurden daher in diesem Umfang aufgehoben.

Zu 7:

Sowohl im Bundesministerium für Justiz als auch im Bundesministerium für Inneres werden derzeit Vorarbeiten zur Klärung der Fragen der Notwendigkeit, der Möglichkeit und des allfälligen Umfangs rechtlicher Regelungen für neue Ermittlungsmethoden zur Bekämpfung organisierter Kriminalität - zu denen der "große Lauschangriff" gehört - geleistet. Das Bundesministerium für Justiz vertritt in der diesbezüglich laufenden Diskussion, in welcher grundsätzlich die Notwendigkeit der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens bestätigt wird, die Auffassung, daß die Regelung bestimmter Ermittlungsmethoden in diesem Rahmen erwogen werden sollte. Die im Bundesministerium für Inneres angestellten Überlegungen bedürfen sicherlich einer weitergehenden Diskussion, insbesondere was die Aufgaben der Sicherheitspolizei und der Kriminalpolizei einerseits bzw der Strafrechtspflege andererseits betrifft. In jedem Fall sind jedoch Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Vereinbarkeit mit grundrechtlichen Positionen sowie der Zweckmäßigkeit bestimmter Ermittlungsmethoden unter Gegenüberstellung des Aufwandes und des kriminalistischen Wertes zu

lösen. Auch ausländische Erfahrungen, vornehmlich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den USA, sind zu beobachten und auszuwerten. Ich erachte es als eine zentrale legislative Aufgabe der nächsten Gesetzgebungsperiode, die - wenngleich noch nicht endgültig - konkretisierten Reformvorstellungen im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens der Verwirklichung zuzuführen.

Mit prognostischen Zahlenangaben auf dem Gebiet der Anwendungshäufigkeit des "großen Lauschangriffes" zu operieren, wäre rein spekulativ, zumal etwa eine Untersuchung der Häufigkeiten richterlicher Anordnungen zur Telefonüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA 1987 bis 1992 (ZRP 1994, 7 ff.) zutage gebracht hat, daß 1992 in Deutschland 3 400 richterliche Genehmigungen zur Telefonüberwachung erteilt wurden, während die Vergleichszahl in den USA bloß 821 beträgt. Unter Berücksichtigung der für Österreich im Bereich der Telefonüberwachung erhobenen Zahlen und der Tatsache, daß in den USA der "große Lauschangriff" im Verlauf der letzten sechs Jahre insgesamt 567 mal angeordnet worden ist, könnte allerdings davon ausgegangen werden, daß der "große Lauschangriff" im Falle seiner Einführung in Österreich zahlenmäßig nicht sehr häufig angewendet werden würde.

23. Juni 1994

